

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 233/2017 vom 08.03.2017

### **Haushaltssatzung des Kreises Recklinghausen**

**für das Haushaltsjahr 2 0 1 7**

**vom 21. November 2016**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen mit Beschluss vom 21.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.117.567.425,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.117.567.425,00 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.102.091.893,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.088.650.338,00 €

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 16.614.976,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 24.049.100,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt. Für die Umsetzung des Projektes „Gute Schule 2020“ ist eine Kreditaufnahme bei der NRW Bank in Höhe von 2.665.409,00 € erforderlich. Die Schuldentilgung und eventuelle Zinszahlungen werden direkt vom Land NRW übernommen.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.370.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

(1) Die **Kreisumlage** wird zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs von den kreisangehörigen Städten gem. § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der **Hebesatz der Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr 2017 **einheitlich** auf **43,15 %** der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte festgesetzt.

- (2) Die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufzubringenden Beträge werden gem. § 56 Abs. 4 und Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- a) auf Grundlage der Modifizierung der ÖPNV-Umlage-Systematik (Kreistagsbeschlüsse vom 20.03.2006 und 11.09.2006) wegen Abweichens vom festgelegten Kreisstandard ausgehend vom linienspezifischen Satz für die Ausgleichszahlung pro km des laufenden Jahres mit 16.900,00 € und
- b) auf der Basis einer Linienerechnung für die Vestische Straßenbahnen GmbH sowie der weiteren Beträge für den ÖPNV zu einem Anteil von 50 % von (19.052.513,00 € als Ausgangswert ohne SPNV-Umlage + 568.000,00 € als SPNV-Umlage 2017 – 16.900,00 € in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag) + 16.900,00 € in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag = 9.818.706,50 € bzw. aufgerundet auf volle Euro 9.818.707,00 €.
- (3) Die unter (1) und (2) genannten Umlagen sind in gleich bleibenden monatlichen Teilbeträge jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten.

## § 7

Der Konsolidierungszeitraum des **Haushaltssicherungskonzeptes** ist auf die Jahre 2017 bis 2022 festgesetzt, wobei der strukturelle Haushaltsausgleich ab 2022 dargestellt wird. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Rechtsfolgen von **ku- bzw. kw-Vermerken** des Stellenplanes 2017:

Ku- oder kw-Vermerke an Planstellen des Stellenplans sind innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe / Fachrichtung / Qualifikation durch vorrangige Berücksichtigung der Stelleninhaber/-innen bei der Besetzung freier Stellen zu realisieren.

## § 9

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen** sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn der Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 0,5 % überschreitet.

Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungsfähigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- der inneren Verrechnung zwischen Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Grundlage beruhen,

- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen.

## § 10

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 S. 2 Gemeindehaushaltsverordnung werden für den Kreis Recklinghausen wie folgt festgesetzt:

- |                                  |     |              |
|----------------------------------|-----|--------------|
| 1. für Baumaßnahmen              | auf | 100.000,00 € |
| 2. für einmalige Beschaffungen   | auf | 50.000,00 €  |
| 3. für regelmäßige Beschaffungen | auf | 20.000,00 €  |

Die Summen beziehen sich bei den Baumaßnahmen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, ansonsten auf den abzubildenden Jahresbedarf.

Maßnahmen unter den Wertgrenzen werden in den jeweiligen Teilfinanzplänen zusammengefasst dargestellt.

## § 11

Die **Leitlinien der Budgetierung** sind, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

## Budgetierungsleitlinien

### Budgetübersicht

Der Haushalt des Kreises Recklinghausen wird in folgende Budgets und Unterbudgets bzw. Sonderbudgets aufgeteilt:

Budget	Benennung	Verantwortlich	Unterbudgets	Verantwortlich
1	Zentrale Angelegenheiten	Frau Kirschbaum	1.10 1.14 1.16 1.23	Frau Griebel Frau Glaser Herr Schick Herr Ehlert (Eigene Budgetverantwortung)
2	Soziales	Frau Eckhorst	2.50 2.56 2.57 2.59	Herr Becker Herr Edelbrock Frau Fischer Herr Gottschalk
3	Ordnung, Recht und Sicherheit	Herr Seidel	3.30 3.32 3.36 3.38	Frau Dr. Besemann Herr Badners Frau Engbers Herr Böhme
4	Finanzen und Beteiligungen	Herr Schmidt	4.20	Herr Schmidt
5	Gesundheit, Bildung und Erziehung	Herr Dr. Schröder	5.39 5.40 5.51 5.53	Herr Dr. Gerwert Frau Rullmann Herr Dr. Schröder Frau Dr. Horacek
6	Umwelt, Straßen und Geoinformation	Herr Kahrs-Ude	6.62 6.66 6.70	Herr Vahlhaus Herr Tinnefeld Herr Reckert
7	Jobcenter	Herr Schad	7.81	Herr Schad
8	Kreisentwicklung, Kreistag, Landrat	Herr Lewe	8.12 8.18	Herr Lewe Herr Haumann

Sonderbudget	Bennennung	Verantwortlich
9.1	Abfallwirtschaft	Herr Kahrs-Ude
9.3	Kreisleitstelle	Herr Seidel
9.4	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Herr Dr. Gerwert
9.5	Personalrat	Frau Pestke
9.6	Finanzbudget	Herr Schmidt
9.7	Arbeitsschutz	Herr Ehlert
9.8	Gleichstellung	Frau Kunz-Rohlf
9.9	Israel-Stiftung	Herr Butz (Kreisdirektor)

## 1. Grundsätze

### 1. **Aufbau des Haushalts**

Die Trennung Ergebnisplan und Finanzplan bleibt grundsätzlich bestehen. Beide Bereiche werden jeweils für sich auf Grundlage des § 21 GemHVO budgetiert. Es gelten die folgenden Regelungen:

### 2. **Verteilung der Finanzmittel**

Die Verwaltungsführung legt die Eckdaten des Haushaltes fest und verteilt die Finanzmittel auf die Budgets bzw. Sonderbudgets. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen (z.B. § 6 Kommunalabgabengesetz für die Abfallwirtschaft) zu beachten.

### 3. **Budgetverantwortlichkeit**

Die Budget- bzw. Unterbudgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Budgets bzw. Unterbudgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im einzelnen umfasst Budget- bzw. Unterbudgetverantwortung

- die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budget- bzw. Unterbudgets,
- die Einhaltung der Zweckbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets / Unterbudgets,
- die unverzügliche Mitteilung von absehbaren Budgetüberschreitungen auf dem Dienstweg an den Fachdienst 20 - Kämmererei -,
- und die Vorlage eines Budgetberichts (u. a. Hochrechnung) zum 30.06. eines jeden Jahres.

### 4. **Zusammenspiel Gesamthaushalt - Budgets**

Das geplante Ergebnis in den einzelnen Budgets (Summe der Produktergebnisse der Teilergebnispläne bzw. der Teilfinanzpläne) ist grundsätzlich durch den Gesamthaushalt auszugleichen. Ergebnisverbesserungen in den einzelnen Budgets fließen dem Gesamthaushalt zu. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

### 5. **Austausch von Haushaltsmitteln**

Den Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Unterbudgets eines Budgets können die betroffenen Budgetverantwortlichen (siehe Budgetübersicht) regeln. Ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses, sofern 0,5 % der Ausgaben des Ergebnishaushalts überschritten werden. Im Übrigen kann der Kämmerer Budgetverschiebungen genehmigen. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

## 6. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Budgets / Unterbudgets / Sonderbudgets sind alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes / alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen im Rahmen von Stellenbesetzungen
- Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
  - Verfügungsmittel des Landrates
  - Fraktionszuwendungen
  - Zuführungen zu Rückstellungen
- Abschreibungen
- Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen

Die Aufwendungen für Fortbildung sind lediglich deckungsberechtigt und können aus anderen Stellen des Unter- und des Budgets verstärkt werden.

Folgende Aufwendungen sind budgetübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig:

- Personalaufwendungen
- Abschreibungen
- Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen
- Dienstleistungen der GKD

Weitere Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit sind durch Haushaltsvermerke geregelt.

## 7. Übertragbarkeit

Grundsätzlich sind alle in die Budgets / Unterbudgets / Sonderbudgets einbezogenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Es gelten die Regelungen nach § 22 GemHVO. Der Kreisdirektor kann die Ermächtigungsübertragungen einschränken bzw. aufheben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Anmeldungen für Ermächtigungsübertragungen sind dem Fachdienst 20 bis zum 15.12. des betreffenden Haushaltsjahres zu melden, sofern in der Jahresabschlussverfügung des Kreisdirektors kein anderer Termin bestimmt wird.

## 8. Verwendung von Mehrerträgen / Mehreinzahlungen

Bei einer Verringerung des Defizits oder einer Erhöhung des Überschusses des Unterbudgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden (Ausnahme: Zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, durch Zweckbindungsvermerk gebundene Aufwendungen, die Personalaufwendungen und Aufwendungen für die

Fortbildung). Zweckgebundene Mehrerträge dürfen weiterhin nur für entsprechende Mehraufwendungen genutzt werden.  
Mehrerträge können nur zu Mehraufwendungen führen, wenn sie auch eine Mehreinzahlung darstellen.

#### 9. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Durch die Einführung der Budgetierung und somit einer umfassenden Deckungsfähigkeit entfällt ein Großteil der notwendigen außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Diese fallen nur an, wenn der Rahmen des jeweiligen Unterbudgets überschritten wird. Ansatzüberschreitungen auf einzelnen Konten sind nicht über- oder außerplanmäßig, wenn die Deckung im entsprechenden Budget vorhanden ist.

Zeichnet sich bei der Budgetausführung eine Überschreitung der Unterbudgets ab, ist das vorgeschriebene Verfahren nach § 83 GO (Bereitstellung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Mittel) rechtzeitig durchzuführen.

Die Nachbewilligung ist beim Fachdienst 20 - Kämmerei - zu beantragen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Gem. § 83 Abs. 1 GO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die / der Kämmerer / in. Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (siehe § 9 Haushaltssatzung), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

#### 10. **Optionskommune**

Die Produkte der Optionskommune unterliegen nicht den Budgetierungsleitlinien, sondern bilden einen unabhängigen Budgetbereich. Innerhalb dieses Budgetbereichs sind alle geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in den einzelnen Produkten grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Sonderprogramme des Bundes.

## **2. Haushaltsrechtliche Kompetenzen**

### **1. Bewirtschaftung und Abwicklung des Haushaltes**

Innerhalb der Unterbudgets / Sonderbudgets bewirtschaften die Fachdienste ihre Haushaltsmittel unter Einhaltung des geplanten Ergebnisses ihrer Produkte im jeweiligen Unter- / Sonderbudgethaushalts in eigener Verantwortung.

Die Unterbudgets können mit den Querschnittsämtern und -fachdiensten Vereinbarungen über die Bewirtschaftung bestimmter Haushaltsmittel treffen. Bestehende organisatorische Regelungen (Abrechnung von zentralen Aufwendungen) bleiben hiervon unberührt.

Innerhalb der Budgetierung vorzunehmende Verschiebung von Haushaltsmitteln, die Beantragung und Verbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Ermächtigungsübertragung bleiben weiterhin Angelegenheit des Fachdienstes 20.

### **2. Für die Übertragbarkeit gelten folgende Regelungen:**

Bei einer Verringerung des Defizits oder einer Erhöhung des Überschusses können für jedes Unterbudget Haushaltsmittel bis zu einer Summe von 1.500 € ohne Prüfung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Sollte ein Unterbudget diesen Betrag nicht ausschöpfen, können die übertragbaren Mittel dem Budget zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelungen gelten für jede einzelne Untergliederung des Schulbudgets entsprechend. Darüber hinaus gelten für die Schulbudgets die besonderen Vereinbarungen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Kreis pflichtig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Münster (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 22.11.2016 angezeigt worden.

Mit ihrer Verfügung vom 17.02.2017 erteilt die Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht) auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die Genehmigung des Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 43,15 %. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO besteht nicht mehr. Die Kommunalaufsicht hat das Haushaltssicherungskonzept 2017 zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht aufgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen entsprechend des § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, Zimmer 2.4.34, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.kreis-re.de> im Internet verfügbar.

Recklinghausen, 24.02.2017

gez.

Cay Süberkrüb  
- Landrat -